

Monat und wegen des Betruges eine Einsatzstrafe von sieben Monaten Gefängnis fest und erkennt auf eine Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis. Die Festsetzung dieser Gesamtstrafe entspricht nicht der Vorschrift des § 74 StGB. Danach war vielmehr die erkannte schwerste Strafe, also die Einsatzstrafe von sieben Monaten Gefängnis, angemessen zu erhöhen. Da auch unter Zuhilfenahme der Urschrift des Urteils nicht festzustellen war, daß es sich um einen bloßen Schreibfehler handelt, konnte der Strafausspruch des Urteils nicht bestehen bleiben.

Bei der Straftat der Unterschlagung hat sich der Angeklagte von dem Wunsche leiten lassen, die Kugellager, deren Wert er zutreffend beurteilte, vor der Verschrottung zu bewahren und so der Kriegswirtschaft zu erhalten. Unter weitgehender Berücksichtigung dieses Beweggrundes zugunsten des Angeklagten hat der Senat gemäß § 354 Abs. 1 StPO in Übereinstimmung mit dem Antrag des Oberreichsanwalts die gesetzlich zulässige niedrigste Gesamtstrafe – die Ersatzstrafe von einem Monat ist rechtskräftig – für angemessen erachtet. Der Strafausspruch des Urteils konnte daher, wie geschehen, von hier aus berichtigt werden.

#### 59. § 176 Abs. 1 Nr. 3 (2. Form) StGB.

Der Tatbestand dieser Norm kann auch dann gegeben sein kann, wenn der Täter ein Kind dazu verleitet, mit dem geflissentlichen Anhören von unzüchtigen Reden eine unzüchtige Handlung zu begehen. Das willige achtsame – nicht arglose – Anhören unzüchtiger Reden kann eine Beschäftigung des Kindes mit unzüchtigen Dingen, also ein Unzuchttreiben ebenso darstellen wie das Betrachten unzüchtiger Bilder oder unzüchtiger natürlicher Dinge und Vorgänge. Zum inneren Tatbestand gehört, daß der Täter durch irgendwelche Einwirkung das Kind seinem Willen gefügig machen will – (und für den Fall der Vollendung gefügig macht) –, seinen unzüchtigen Reden geflissentlich oder achtsam zuzuhören.

IV. Strafsenat. Urt. v. 15. Dezember 1944 (4 D 258/1944).

I. Landgericht Itzehoe.

In der Strafsache gegen den am 15. Juni 1876 zu G. geborenen verheirateten C. K. wegen Sittlichkeitsverbrechens hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 15. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Döbig und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Schoerlin, Dr. Pawelka, Sponsel, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat

Grahn, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Itzehoe vom 27. September 1944 wird mit der Maßgabe verworfen, daß im Urteilsatz vor das Wort „Verletzung“ die Worte „Versuchs der“ zu setzen sind. Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen. – Von Rechts wegen*

### *Gründe*

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Ihre Ausführungen, es könne nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte eine unzüchtige Handlung mit einem Kinde vorgenommen habe, gehen ins Leere. Denn in dieser Richtung ist der Angeklagte nicht verurteilt.

II. Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß ein Verbrechen nach dem § 176 Abs. 1 Zahl 3 StGB zweite Form auch dann gegeben sein kann, wenn der Täter ein Kind dazu verleitet, mit dem geflissentlichen Anhören von unzüchtigen Reden eine unzüchtige Handlung zu begehen. Das willige achtsame – nicht arglose – Anhören unzüchtiger Reden kann eine Beschäftigung des Kindes mit unzüchtigen Dingen, also ein Unzuchttreiben ebenso darstellen wie das Betrachten unzüchtiger Bilder oder unzüchtiger natürlicher Dinge und Vorgänge. Es kommt auf den Inhalt und die Ausgestaltung der Reden und das Verhalten des Kindes an. Dieses braucht sich der Unzüchtigkeit seines Verhaltens nicht bewußt zu sein. Die Gefahr einer sittlichen Gefährdung des Kindes liegt dabei ebenso nahe wie beim Unzuchttreiben anderer Art.

Wie das Landgericht zutreffend ausführt, ist aber keineswegs eine unzüchtige Handlung in allen Fällen gegeben, in denen vor Kindern unzüchtige Redensarten fallen oder Gespräche anstößigen Inhalts vor ihnen oder mit ihnen geführt werden, auch wenn dies mit Lüsterheit geschieht, und die Kinder sie hören. Entscheidend ist, ob der Vorgang derart ist, daß nach gesundem Volksempfinden das geflissentliche – ein argloses, unfreiwilliges und unwilliges Hören bleibt außer Betracht – Anhören der Redensarten durch das Kind an sich schon das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt (vgl. hierzu RGSt. Bd. 76 S. 165 [166]; RGUrt. vom 3. April 1936 4 D 54/36 – JW. 1936 S. 1972 Nr. 35).

Das Landgericht hat hier solches in beiden Fällen angenommen. Das ist – geflissentliches Anhören vorausgesetzt – in Anbetracht der anstößigen und schamlosen Schilderung des auf die Eltern der Kinder bezogenen ehelichen Beischlafs durch den aus Lüsterheit gegenüber 10- und 8jährigen Kindern handelnden Angeklagten rechtlich nicht zu beanstanden.

Zum Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB zweite Form gehört nach der äußeren Tatseite, daß der Täter durch irgendwelche Einwirkung das Kind

seinem Willen gefügig machen will – (und für den Fall der Vollendung gefügig macht) –, seinen unzüchtigen Reden geflissentlich oder achtsam zuzuhören. Nach der inneren Tatseite muß der Täter sich bewußt sein, daß ein solches Verhalten des Kindes unter den gegebenen Umständen das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletze.

In beiden Richtungen enthält das Urteil ausreichende Feststellungen.

Dem Urteil ist aber nicht mit genügender Bestimmtheit zu entnehmen, daß dem Angeklagten sein verbrecherisches Vorhaben gelungen ist und die Mädchen wirklich in nicht argloser, nicht unfreiwilliger oder nicht unwilliger Weise seine Worte gehört haben. Eine ausdrückliche Feststellung fehlt. Daß sich die Kinder nicht alsbald außer Hörweite gebracht haben, spricht nicht ohne weiteres für den bezeichneten Erfolg. Auch ist aus der Tatsache, daß die Kinder nachträglich unter sich über die Vorgänge gesprochen haben, nicht mit voller Sicherheit auf ein freiwilliges und williges Anhören zu schließen. Die Feststellungen reichen demnach nicht aus, den Angeklagten eines vollendeten Verbrechens der Verleitung nach dem § 176 Abs. 1 Z. 3 StGB zu überführen. Nach den gegebenen Umständen ist auch nicht zu erwarten, daß in einem neuen Verfahren in diesem Punkte eine weitere Klärung zu erlangen sein wird. Es kann deshalb in beiden Fällen dem Angeklagten nur der Versuch einer Verleitung der Kinder, also nur ein versuchtes Verbrechen nach dem § 176 Abs. 1 Z. 3 StGB nachgewiesen werden.

Insoweit wird der Schuldspruch von hier aus richtiggestellt. Auf den Strafausspruch bleibt dies ohne Einfluß. Aus dem Urteil, insbesondere den Strafzumessungsgründen geht mit voller Bestimmtheit hervor, daß das Landgericht die Strafe nicht anders bemessen hätte, wenn es das festgestellte Verhalten des Angeklagten rechtlich nur als versuchtes Verbrechen gewürdigt hätte.

Mit der bezeichneten Maßgabe muß deshalb das Rechtsmittel verworfen werden.

Der Oberreichsanwalt hat die Aufhebung des Urteils beantragt.

---

## 60. §§ 2, 164 Abs. 2 StGB.

**Entsprechende Anwendung dieser Norm, wenn jemand aus unlauteren persönlichen Gründen unter vollem Bewußtsein der Unrichtigkeit der Angaben dem Wehrmeldeamt mitteilt, eine bestimmte Person könne einberufen werden. Der Vorteil i. S. des § 164 Abs. 3 StGB braucht kein vermögensrechtlicher zu sein (vgl. RGSt 72, 387, 388); er kann auch in der Beschaffung von Geschlechtsverkehr und in der Abwehr von „Belästigungen“ gefunden werden.**